



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 30.10.2013
C(2013) 7287 final

Herrn Reinhard TODT
Präsident des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN
ÖSTERREICH

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine begründete Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Tiergesundheit {COM(2013) 260 final}.

Sie nimmt die Bemerkungen des Bundesrates zur Anwendung des Grundsatzes der Subsidiarität im Vorschlag zur Kenntnis. Insbesondere nimmt sie die Schlussfolgerung des Bundesrates zur Kenntnis, wonach der Vorschlag nicht mit dem Grundsatz der Subsidiarität vereinbar sei, und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

In der Folgenabschätzung, die zusammen mit dem Vorschlag vorgelegt wurde, wurde die Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Subsidiarität sorgfältig geprüft – darin wird bekräftigt, wie wichtig eine umfassende Koordinierung der Maßnahmen auf EU-Ebene im Hinblick auf die Bekämpfung von Tierseuchen ist.

Der Bundesrat erkennt in seiner begründeten Stellungnahme den Mehrwert harmonisierter Vorschriften mit Blick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und den freien Verkehr von Tieren und tierischen Erzeugnissen an, kritisiert aber die Zahl der von der Kommission geplanten delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte als überzogen. Nach Dafürhalten des Bundesrates ist die Zahl dieser Rechtsakte auf ein absolutes Minimum zu beschränken, damit der Vorschlag mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist.

In dem Vorschlag sind die Grundsätze des Tiergesundheitsrechts auf EU-Ebene festgelegt und es ist vorgesehen, dass spezifischere EU-Vorschriften im Wege von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten erlassen werden können. Dies ermöglicht ein flexibles und verhältnismäßiges Vorgehen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten. Dadurch wird u. a. der Notwendigkeit Rechnung getragen, auf eine sich wandelnde Seucheninzidenz zu reagieren, und es kann schnell auf neu auftretende Seuchen reagiert werden.

Im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union¹ (AEUV) ist keine Begrenzung für die Zahl der delegierten Befugnisse und Durchführungsbefugnisse festgelegt, die der Kommission übertragen werden dürfen. Die Bedingungen, unter denen solche Befugnisse

¹ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2012:326:FULL:DE:PDF>

gewährt und wahrgenommen werden, sind in den Artikeln 290 und 291 AEUV festgelegt. Eine Befugnisübertragung im Hinblick auf delegierte Rechtsakte darf insbesondere nur in Bezug auf nicht wesentliche Vorschriften der Gesetzgebung (d. h. technische Aspekte oder Einzelheiten) erfolgen und wurde vom Gesetzgeber der Union bezüglich Ziel, Inhalt und Umfang begrenzt.

Im AEUV sind ferner strenge Kontrollmechanismen für die Wahrnehmung der delegierten Befugnisse und der Durchführungsbefugnisse der Kommission festgelegt: So müssen delegierte Rechtsakte vor ihrer Veröffentlichung vom EU-Gesetzgeber geprüft werden, und vor der Annahme von Durchführungsrechtsakten geben die Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuss eine Stellungnahme ab.

Im Rahmen der geltenden EU-Rechtsvorschriften zur Tiergesundheit ist es bereits gängige Praxis, dass das Europäische Parlament oder der Rat Befugnisse in technischen Fragen überträgt. Dies hat sich für die Regelung nicht wesentlicher Aspekte eines Basisrechtsakts unter Berücksichtigung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit als unerlässlich erwiesen.

Die Kommission will bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten die Teile der bestehenden Rechtsvorschriften zur Tiergesundheit übernehmen, die bereits mit Erfolg umgesetzt werden. Hierbei beabsichtigt sie, umfangreiche Konsultationen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die erlassenen Vorschriften möglichst zweckdienlich und flexibel sind und gleichzeitig eine zuverlässige Bewältigung der mit Tierseuchen verbundenen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Gefahren ermöglichen. Die Kommission beabsichtigt weiterhin, den damit verbundenen Verwaltungsaufwand soweit wie möglich einzudämmen und den Mitgliedstaaten die Durchsetzung der Vorschriften zu erleichtern.

Wir hoffen, dass wir die vom Bundesrat geäußerten Bedenken ausräumen konnten, und freuen uns darauf, den politischen Dialog mit Ihnen fortzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Maroš Šefčovič
Vizepräsident